Europawahl 2019

BÄK und KBV: Europa muss den Schutz der Patienten vor Interessen des Marktes stellen

Bundesärztekammer (BÄK) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben die Institutionen der Europäischen Union aufgefordert, ärztliche Leistungen keinen marktwirtschaftlichen Optimierungsstrategien unterzuordnen. "Jeder hat das Recht auf rechtzeitige, hochwertige und bezahlbare Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung. Dabei erbringen Ärztinnen und Ärzte ihre Leistungen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten", heißt es in einem Positionspapier zur Europawahl 2019, das insgesamt sechs Kernforderungen beinhaltet. Ärzte richteten ihre Therapieentscheidungen allein an den individuellen Bedürfnissen ihrer Patienten aus, so BÄK und KBV. Die ärztlichen Spitzenorganisationen kritisieren, dass die EU-Kommission die Deregulierung der freien Berufe allein aus Gründen der Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs vorantreibe. "Dies wird dem Erfordernis der Qualitätssicherung und des Patientenschutzes nicht gerecht und daher von der Ärzteschaft strikt abgelehnt."

Auf Ablehnung stoßen bei BÄK und KBV "Tendenzen zur Schaffung einer einheitlichen europäischen Aus- und Weiterbildungsordnung. Stattdessen sollten die geltenden nationalen Anforderungen in einem transparenten Verfahren regelmäßig durch Experten der für die Anerkennung zuständigen nationalen



Am 26. Mai sind die Bürger in Deutschland aufgerufen, ein neues Europaparlament zu wählen.

Stellen verglichen werden." BÄK und KBV heben positiv hervor, dass die EU-Arbeitszeitrichtlinie in Verbindung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einen wirksamen Schutz vor übermäßiger Arbeitsbelastung biete. Auch die Anstrengungen der EU zur Eindämmung von Antibiotikaresistenzen und für höhere Impfraten stoßen in Berlin auf Zustimmung. Mit Blick auf eine beschleunigte Zulassung neuer Arzneimittel ("Adaptive Pathways") warnt die deutsche Ärzteschaft vor einer "Absenkung der Anforderungen an klinische Evidenz".

www.baek.de, www.kbv.de ble

Prävention

KBV und Kassen einigen sich auf Übergangsfrist bei Check-up 35

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Krankenkassen haben sich im April auf eine Übergangsfrist bei der reformierten Gesundheitsuntersuchung für Erwachsene verständigt. Für alle gesetzlich Versicherten, bei denen der letzte Checkup im Jahr 2017 stattgefunden hat, ist die Wiederholungsuntersuchung bis zum 30. September möglich.

Seit dem 1. April 2019 haben Patienten ab 35 Jahren nur noch alle drei Jahre Anspruch auf die Check-up-Untersuchung. Patienten zwischen 18 und 35 Jahren haben Anspruch auf einen einmaligen Check-up. Die KV Nordrhein begrüßt die Einigung, mit der KBV und GKV auf den Unmut reagiert hätten. "Wir hätten uns eine solche Übergangslösung natürlich früher gewünscht und gerne früher kommuniziert, aber offenbar ist das Ausmaß der durch die Neuregelung entstandenen Probleme erst mit Verspätung in Berlin angekommen", sagt Dr. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein. www.kvno.de

Facharztprüfungen

Anmeldeschluss und Termine

Die nächsten zentralen Prü-

fungen zur Anerkennung von Facharztkompetenzen, Schwerpunktbezeichnungen und Zusatz-Weiterbildungen bei der Ärztekammer Nordrhein finden statt am 18./19./26. September 2019. Anmeldeschluss:

Mittwoch, 24. Juli 2019
Für die Anmeldung zu den Terminen am 10./11./17. Juli 2019 ist Mittwoch, der 22. Mai 2019 Anmeldeschluss.

Folge 60

Lösungen zur Kasuistik

www.aekno.de/Weiter

RÄ

bildung/Pruefungen

"Weichteiltumor beim Kind – ein langer Weg zur definitiven Diagnose"

Antworten: 1c, 2a, 3a, 4b, 5b, 6c, 7b, 8d, 9b, 10b Folge 61 der Reihe erscheint in der Juli-Ausgabe 2019 des RÄ und unter www.aekno. de/cme. bre

Arzneimittel

Informationen für Arzt und Patient

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Homepage www. bfarm.de genehmigtes Schulungsmaterial für Ärzte und Patienten zu Wirkstoffen. Pharmahersteller können durch die zuständigen Bundesoberbehörden verpflichtet werden, Schulungsmaterial für Arzneimittel erstellen, wenn zusätzlich zu Fachund Gebrauchsinformationen besondere Voraussetzungen zur Minimierung bestimmter Arzneimittelrisiken für erforderlich gehalten werden. νl

Rheinisches ärzteblatt / Heft 6 / 2019